

# Niederschrift über eine Alarmprobe / Räumungsübung

Schule: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Schulleitung/Vertreter: \_\_\_\_\_

Sicherheitsbeauftragter: \_\_\_\_\_

Alarmprobe am (Datum/Uhrzeit): \_\_\_\_\_

Die Alarmprobe wurde  angekündigt  nicht angekündigt

am (Datum/Uhrzeit): \_\_\_\_\_

Anzahl der Schüler: \_\_\_\_\_ Anzahl der Klassen: \_\_\_\_\_

Ergebnis der Alarmprobe:	Ja	Nein
Feuerwehzufahrt ohne Behinderungen benutzbar?		
Brandschutzordnung im Eingangsbereich ausgehängt?		
Aushang mit Verhaltensregeln in allen Unterrichtsräumen?		
Das Alarmsignal unterscheidet sich deutlich von den täglichen Stunden- bzw. Pausensignalen und ist überall laut hörbar?		
Notausgänge und Fluchtwege sind einwandfrei benutzbar?		
Für jede Klasse gibt es einen Sammelplatz?		
Sammelplätze in ausreichendem Abstand zur Schule?		
Die Lehrkraft wird regelmäßig über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert?		
Die Schüler werden regelmäßig über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert?		
In den Klassen und in der Lehrerkonferenz findet nach jeder Übung eine Nachbesprechung statt?		
Die Überprüfung der Räumung (z.B. Toiletten, Aufzüge usw.) wurde durchgeführt?		
Die Feuerwehr wurde eingewiesen?		
Der Ansprechpartner der Schule war für die Feuerwehr erkennbar (z.B. durch Warnweste gekennzeichnet)?		
Die Vollzähligkeit der Schüler wurde der Feuerwehr von der Schulleitung gemeldet?		
Die Feuerlöscheinrichtungen werden regelmäßig und fristgerecht auf Funktionsfähigkeit geprüft?		
Es gibt Personen in der Schule, die in der Lage sind, die Feuerlösch-einrichtungen im Notfall sofort und fachgerecht zu bedienen?		
Wurden bzw. werden behinderte Personen unterstützt und mitgenommen?		
Sonstige Anmerkungen:		

Datum: \_\_\_\_\_

Unterschriften: \_\_\_\_\_  
 (Feuerwehr) (Schulleitung) (Sicherheitsbeauftragter)

## **Erläuterungen zur Niederschrift über eine Alarmprobe / Räumungsübung**

### **Wer ist für die Räumung eines Gebäudes/Arbeitsstätte verantwortlich?**

Das Arbeitsschutzgesetz fordert in § 10 Abs. 1, dass Arbeitgeber „entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeit sowie der Zahl der Beschäftigten“ Maßnahmen ergreifen müssen, die „zur Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten erforderlich“ sind. Diese Forderung wird in der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und den Technischen Regeln ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitskennzeichnung“ und ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ weiter konkretisiert. Im Falle einer Schule ist der Schulleiter (Rektor) damit dafür verantwortlich. Er kann die Durchführung auch delegieren.

Auszug aus der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern sowie für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 30. Dezember 1992 Nr. 1 D 1 - 2203.1/11 und Nr. 111/2 0 4166 - 8/83934 (AllMBl 2/1993, Seite 70). „Verhalten bei Bränden und sonstigen Gefahren“: Punkt 1.4 Das Lehr- und Schulpersonal muss mit der Alarmierung (Hausalarm), der Schadensmeldung und der Handhabung der Rettungs- und Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein. Auch ältere Schüler können dafür ausgebildet und eingeteilt werden.

### **Feuerwehrezufahrt ohne Behinderungen benutzbar?**

Die Feuerwehrezufahrt sollte richtig beschildert und ausreichend breit für die dafür vorgesehenen Einsatzfahrzeuge sein (vgl. Fachinformation des Fachbereiches 4 auf der Homepage des LFV Bayern → <https://www.lfv-bayern.de/fachbereiche/fachbereich-4/>).

### **Brandschutzordnung im Eingangsbereich ausgehängt?**

Die Brandschutzordnung Teil A sollte der DIN 14096 entsprechen. Bitte auf den Meldeweg darauf achten! Bei Gebäuden mit BMA immer zuerst den Handfeuermelder betätigen oder die 112 rufen. Bei Gebäuden ohne BMA nur den Notruf 112 wählen. Ein blauer Druckknopfmelder mit der Aufschrift „HAUSALARM“ löst nur einen akustischen internen Alarm aus!

### **Aushang mit Verhaltensregeln in allen Unterrichtsräumen?**

In den Unterrichtsräumen sollten entweder ein Flucht- und Rettungsplan oder andere Hinweise für das Verhalten bei Bränden oder Unglücksfällen angebracht sein.  
vgl. Technische Regel für Arbeitsstätten A 2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

### **Das Alarmsignal unterscheidet sich deutlich von den täglichen Stunden- bzw. Pausensignalen und ist überall laut hörbar?**

Ein Gefahrensignal ist in der DIN 33404-3 als deutsches Notsignal (unterbrochener Heulton) an Arbeitsstätten beschrieben.

### **Notausgänge und Fluchtwege sind einwandfrei benutzbar?**

Alle Türen in Flucht- und Rettungswegen müssen von innen nach außen leicht und ohne Hilfsmittel benutzbar sein. In den Flucht- und Rettungswegen dürfen keine Stolperstellen oder Gegenstände, an denen man hängen bleiben oder stolpern kann stehen.

## **Erläuterungen zur Niederschrift über eine Alarmprobe / Räumungsübung**

### **Für jede Klasse gibt es einen Sammelplatz?**

Jeder Unterrichtsraum/Klassenzimmer sollte einen im Unterrichtsraum ersichtlichen Sammelplatz zugewiesen bekommen haben (Hinweis: Wechselnde Nutzung von Unterrichtsräumen!). Der Sammelplatz sollte augenfällig mit einem Schild (nach ASR 1.3 – Sammelstelle) gekennzeichnet sein. vgl. Technische Regel für Arbeitsstätten A 2.3 – Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

### **Sammelplätze in ausreichendem Abstand zur Schule?**

Ist der Sammelplatz für die Klassen im Vorfeld mit der Polizei und der Feuerwehr durch die Schulleitung abgestimmt worden? (Erforderlich für Brandalarm oder Amokalarm)

### **Die Lehrkräfte werden regelmäßig über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert?**

Wurden alle Lehrer vor Beginn des Schuljahres durch die Schulleitung/Sicherheitsbeauftragten über das Verhalten im Brandfalle eingewiesen?

Merkblatt: Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren

→ <https://www.lfv-bayern.de/fachbereiche/fachbereich-9/>

### **Die Schüler werden regelmäßig über das richtige Verhalten bei Feueralarm informiert?**

Wurden alle Schüler über das Verhalten im Brandfalle in der Schule informiert und wird zweimal im Jahr ein Probealarm durchgeführt?

Merkblatt: Verhalten in Schulen bei Bränden und sonstigen Gefahren

→ <https://www.lfv-bayern.de/fachbereiche/fachbereich-9/>

### **In den Klassen und in der Lehrerkonferenz findet nach jeder Übung eine Nachbesprechung statt?**

Hierbei kann die Schulleitung, die Lehrer oder der Sicherheitsbeauftragte befragt werden.

### **Die Überprüfung der Räumung (z.B. Toiletten, Aufzüge usw.) wurde durchgeführt?**

Wurde durch die Schulleitung sichergestellt, dass alle Personen das Gebäude verlassen haben? Hat der Ansprechpartner der Schule für die Feuerwehr alle Informationen dazu?

### **Die Feuerwehr wurde eingewiesen?**

Nach § 2 Satz 3 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) hat der, der die Feuerwehr gerufen hat, die Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei) sofern möglich und zumutbar, einzuweisen.

## **Erläuterungen zur Niederschrift über eine Alarmprobe / Räumungsübung**

**Der Ansprechpartner der Schule war für die Feuerwehr erkennbar (z.B. durch Warnweste gekennzeichnet)?**

Nach der Räumung eines Gebäudes befinden sich sehr viele Personen im Umfeld des Gebäudes. Es macht deshalb Sinn den Ansprechpartner der Schulleitung für die Feuerwehr mit einer Weste (z.B. in Signalfarbe) zu kennzeichnen.

**Die Vollzähligkeit der Schüler wurde der Feuerwehr von der Schulleitung gemeldet?**

Ist es organisiert, dass alle Lehrkräfte die Vollzähligkeit ihrer Klassen zentral einem Ansprechpartner der Schule für die Feuerwehr mitteilen?

**Die Feuerlöscheinrichtungen werden regelmäßig und fristgerecht auf Funktionsfähigkeit geprüft?**

- Feuerlöscher müssen alle zwei Jahre von einem Sachkundigen auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden (vgl. ASR 2.3 und DIN 14406, EN 3)
- Wandhydranten (nass) müssen jährlich durch einen Sachkundigen geprüft werden (vgl. DIN 14461)
- Trockene Steigleitungen müssen alle zwei Jahre durch einen Sachkundigen geprüft werden (vgl. DIN 14462)

**Es gibt Personen in der Schule, die in der Lage sind, die Feuerlöscheinrichtungen im Notfall sofort und fachgerecht zu bedienen?**

Welcher Personenkreis wurde in der Handhabung der Feuerlöscher und ggf. Wandhydranten eingewiesen? vgl. Technische Regel für Arbeitsstätten (ASR) A 2.2 und A 2.3

**Wurden bzw. werden behinderte Personen (eingeschränkte Selbstrettungsfähigkeit) unterstützt und mitgenommen?**

Ist es in der Schule bekannt, ob Personen mit eingeschränkter Selbstrettungsfähigkeit (z.B. wegen einer Behinderung oder Verletzung) anwesend sind und wurde bei der Schulräumung darauf Rücksicht genommen bzw. diese beim Verlassen der Schule unterstützt?